

Gebührenordnung des Deutschen Unterwasserclubs Lübeck e.V.



1. Beiträge

1.1 Einzelbeiträge

	Monatsbeitrag	Aufnahmegebühr
Senioren auf Antrag mit Eintritt in die Rente / Pension, die nicht mehr den Tauchsport ausüben.	Gemäß Beschluss Vorstand	Gemäß Beschluss Vorstand
Erwachsene, Berufstätige	25,50 €	60,-- €
Passive* und ruhende** Mitglieder	14,00 €	30,-- €
Reduzierter Beitrag für Erwachsene auf Antrag mit Nachweis für: <ul style="list-style-type: none"> • Schüler mit Beginn des 19. Lebensjahres und bis zum Tage der Vollendung des 26. Lebensjahres • Azubis, Studenten, Wehr – und Zivildienstleistende, FSJ, BFD bis zum Tage der Vollendung des 26. Lebensjahres • UW-Rugby-Spieler auf Antrag und nur wenn der Tauchsport nicht ausgeübt wird. 	14,00 €	30,-- €
Jugendliche mit Beginn des 15. Lebensjahrs und bis zum Tage der Vollendung des 18. Lebensjahrs.	11,00 €	30,-- €
Kinder der Kindertauchgruppe mit Beginn des 9. Lebensjahres und bis zum Tage der Vollendung des 14. Lebensjahrs.	8,50 €	20,-- €
Kinder von Mitgliedern bis zum Tage der Vollendung des 8. Lebensjahrs.	beitragsfrei	beitragsfrei

1.2 Familienbeiträge

	Monatsbeitrag	Aufnahmegebühr
Ehepaare und Lebensgemeinschaft in einer Wirtschaftsgemeinschaft	42,-- €	100,-- €
Ehepartner und Lebenspartner	-	40,-- €
Beitrag Kleinfamilie: Ein Elternteil mit einem oder mehreren wirtschaftlichen abhängigen Kindern*** mit Beginn des 9. Lebensjahres zum Tage der Vollendung des 26. Lebensjahrs.	28,-- €	80,-- €
Familienbeitrag: Lebensgemeinschaft mit einem oder mehreren wirtschaftlichen abhängigen Kindern*** mit Beginn des 9. Lebensjahres bis zum Tage der Vollendung des 26. Lebensjahrs.	45,-- €	120,-- €

1.3 Erläuterungen:

* Passive Mitglieder:	Nehmen am Vereinsleben teil und sind nicht über den VDST versichert.
** Ruhende Mitglieder:	Nehmen nicht am Vereinsleben teil, sind aber über den VDST versichert.
*** Wirtschaftliche Abhängigkeit:	Die wirtschaftliche Abhängigkeit von Kindern ist mit Beginn des 19. Lebensjahres regelmäßig nachzuweisen, ohne Nachweis sind Kinder eigenständige Vereinsmitglieder.

2. Reisekostenerstattung

Für Reisen, die dem Vereinszweck dienen und vom Vorstand angeordnet sind, kann eine Erstattung der Auslagen bis zur Höhe der tatsächlichen entstandenen und notwendigen Kosten erfolgen.

3. Kosten für Lehrgänge und Wettkämpfe

Bei vom Vorstand genehmigter Teilnahme an Lehrgängen kann eine Erstattung der tatsächlichen und notwendigen Kosten bis zu 100 % erfolgen.

Bei Wettkämpfen soll die Teilnahme an offiziellen Meisterschaften gefördert werden.